

An das Ratsmitglied  
Herrn  
Christian Koch

24.07.2018

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**

Ihre Anfrage betr. Durchfahrverbot und Parksituation Klinkenbergsweg

Sehr geehrter Herr Koch,

Ihre o. g. kleine Anfrage vom 29.06.2018 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:**

Bedeutet das Durchfahrverbot auf dem Klinkenbergsweg gleichzeitig, dass auch das Parken auf dieser Straße nur für diejenigen Fahrzeuge erlaubt ist, die einen der auf dem Zusatzschild genannten Zwecke verfolgen?

**Antwort:**

Die Durchfahrt auf dem besagten Abschnitt des Klinkenbergsweg ist mit den VZ 250 Straßenverkehrsordnung (StVO), Verbot für Fahrzeuge aller Art, sowie dem ZZ 1026-36 StVO Landwirtschaftlicher Verkehr frei beschildert. Das Parken ist nur diesem Personenkreis gestattet.

**Frage 2:**

Ist dem Bürgermeister bekannt, dass im oberen Bereich des Klinkenbergsweg bei stark besuchten Veranstaltungen in der Markuskirche und an stark frequentierten Spielplatz-Tagen so verkehrswidrig geparkt wird (Nichteinhalten von 3,05m Fahrbahnbreite), dass Grundstückseigentümer bei der Zu- und Ausfahrt von ihren Grundstücken stark behindert werden?

**Antwort:**

Der Verwaltung sind bis jetzt keine Beschwerden über illegales Parken im Klinkenbergsweg bekannt.

**Frage 3:**

Plant der Bürgermeister Kontrollen des ruhenden Verkehrs, um die Parksituation an den besonders frequentierten Tagen zu entschärfen?

**Antwort:**

Der Klinkenbergsweg wird in die Kontrollen des städtischen Ermittlungsdienstes aufgenommen

**Frage 4:**

Ist nach Auffassung des Bürgermeisters eine zusätzliche Parkverbot-Beschilderung sinnvoll, um zu verdeutlichen, dass die Fahrbahnbreite an dieser schmalen Straße mit anliegenden Grundstückseinfahrten in keinem Fall ausreicht, um dort zu parken?

**Antwort**

An dieser Stelle herrscht eine gesetzliche Regelung, weitere Beschilderungen werden nicht als sinnvoll angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Henseler  
Bürgermeister

---